



Landkreis Eichsfeld

Umweltamt

37308 Heilbad Heiligenstadt, Leinegasse 11

Merkblatt

Hinweise zum Artenschutz

Handel, Haltung und Zucht von Schildkröten

Untere Naturschutzbehörde
Artenschutz

Schutzstatus

Auf nationaler Ebene (nach Bundesnaturschutzgesetz) **unterliegen viele Schildkröten je nach Artzugehörigkeit einem besonderen bzw. strengen Schutz.**

Welche Schildkrötenart in welcher Schutzkategorie steht, ist einer im Anhang befindlichen Tabelle (Anlage 1) zu entnehmen. **Alle streng geschützten Arten** (höchste Schutzkategorie) sind dabei grundsätzlich auch **als besonders geschützt anzusehen**. Als streng geschützt gelten alle Schildkrötenarten aus Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. ihrer jeweils aktualisierten Fassung, aus Anhang IV der Richtlinie 92-43-EWG ("FFH-Richtlinie") sowie einige Arten aus Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Besonders geschützt sind außerdem alle Schildkrötenarten aus Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und Anlage 1 BArtSchV.

Folgende gesetzliche Grundlagen sind für alle Schildkröten der besonders geschützten Arten zu beachten:

I. Besitz und Nachweispflicht

Der **Besitz** von Schildkröten **besonders geschützter Arten ist grundsätzlich verboten**. Allerdings ist der Besitz in **Ausnahmefällen** erlaubt, wenn die Schildkröte **nachweislich**:

- rechtmäßig aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft gelangt ist
- rechtmäßig aus der Natur entnommen wurde
- rechtmäßig gezüchtet wurde
- als Altbesitz anzusehen ist (der erstmalige Erwerb erfolgte vor Unterschutzstellung)

Wer Besitzer oder Eigentümer solcher Tiere ist, kann sich deshalb auf eine **Besitzberechtigung** nur berufen, wenn er der unteren Naturschutzbehörde auf Verlangen nachweist, dass die Tiere rechtmäßig erworben worden sind.

Der rechtmäßige Erwerb bezieht sich dabei nicht auf den Nachweis, dass z.B. ein offizieller Kauf beim Zoofachhändler stattfand, sondern dass die **Erstinbesitznahme** der Schildkröte **rechtmäßig war**. Die **Nachweispflicht gilt dauerhaft** sowohl für Händler als auch für Privatbesitzer von Schildkröten.

Mittel zur **Nachweisführung**

Grundsätzlich **kann jedes** zur Nachweisführung **geeignete Beweismittel anerkannt werden**. Soweit rechtmäßiger Besitzerwerb nur aufgrund von Genehmigungen oder Ausnahmen möglich war, ist der **Nachweis stets ausschließlich mit den jeweiligen hierfür vorgeschriebenen Dokumenten** zu führen (z. B. wenn für den Import eine Genehmigungs-

pflicht besteht – für Arten der Anhänge A oder B der EG-VO 338/97 - muss eine Einfuhrge-
nehmigung vorgelegt werden; wenn die Vermarktung einer Bescheinigungspflicht unterliegt
- für Arten der Anhänge A der EG-VO 338/97 - eine EG-Bescheinigung; für die Naturent-
nahme einer Europäischen Sumpfschildkröte eine naturschutzrechtliche Genehmigung).

Der Tierhalter von gezüchteten Schildkröten hat hingegen verschiedene Möglichkeiten
nachzuweisen, dass es sich um eine rechtmäßige Nachzucht handelt. Im Allgemeinen er-
folgt dieser Nachweis durch eine vom Züchter selbst vollständig ausgefüllte Herkunftsbe-
stätigung (Bsp. Anlage 2), alternativ kann auch eine behördliche Zuchtbescheinigung oder
ein Auszug aus dem Zuchtbuch in Frage kommen. Ein **Zuchtbeleg muss immer mindes-
tens enthalten**: Den Wissenschaftlichen Artnamen, Zuchtbuchnummer, Geburtsdatum,
wenn bekannt das Geschlecht, falls vorhanden die Kennzeichnung, Namen und Adresse
sowie Unterschrift des Züchters.

Für die Nachweisführung ist in jedem Fall entscheidend, dass die **Schildkröte zuverlässig
den Beweisdokumenten zugeordnet werden kann**. Somit kommt der **Kennzeichnung**
des Tieres (auch bei Arten, für die naturschutzrechtlich keine Pflicht dazu besteht) für den
Nachweis der Besitzberechtigung eine entscheidende Bedeutung zu. Unter Umständen,
insbesondere bei Schildkröten, die nicht gekennzeichnet werden können, ist es erforderlich,
Rechnungen und Lieferscheine dem Besitzberechtigungsnachweis beizulegen (wichtig im
Zoofachhandel), so dass der Weg des Tieres, z. B. vom Importeur über Zwischenhändler
zum Endverbraucher nachvollzogen werden kann.

II. Weitere Voraussetzungen für eine rechtmäßige Tierhaltung:

Schildkröten besonders geschützter Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem
Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und
Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere
nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

III. Vermarktung

Der Begriff **Vermarktung** umfasst den Kauf, das Angebot zum Kauf, den Tausch, den Er-
werb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung/Verwendung zu kommerziellen
Zwecken, den Verkauf sowie das Vorrätighalten/Befördern oder Anbieten zum Verkauf.

Eine **Vermarktung von Schildkröten besonders geschützter Arten** ist ebenfalls **grund-
sätzlich verboten**, es gelten jedoch die gleichen **Ausnahmefälle** wie beim Besitzverbot.
Der **Nachweis für das Vorliegen einer Ausnahme** muss allerdings bereits z.B. beim
Transport oder beim Anbieten zum Verkauf vorhanden sein und bei der Vermarktung dem
neuen Besitzer mit übergeben werden.

Für Schildkröten der **in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführten Arten**
(siehe Anlage 1) **muss für jede Vermarktungshandlung die gültige behördliche Aus-
nahmegenehmigung (EG-Bescheinigung) vorliegen**. EG-Bescheinigungen sind recht-
zeitig bei der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage des Nachweises zur Besitzberech-
tigung zu beantragen, im Falle der Fotodokumentation werden dazu außerdem Fotos vom
Bauch- und Rückenpanzer jeweils in zweifacher Ausfertigung benötigt.

IV. Kennzeichnung

Für viele Schildkrötenarten gilt, dass die Exemplare von ihren Haltern zu kennzeichnen sind. Diese **Pflicht** besteht **mit Beginn der Haltung**. Je nach gesetzlicher Vorgabe für die jeweilige Art geschieht die Kennzeichnung entweder durch einen **Mikrochip-Transponder** (empfohlen ab 500 g Gewicht) **oder** mit Hilfe einer **Fotodokumentation**; teils nach Wahl des Halters. Weitere Kennzeichnungsmethoden können auf Antrag zugelassen werden (z.B. molekulargenetische Methoden).

Für eine **Fotodokumentation** sind je ein datiertes Foto von Bauch- und Rückenpanzer der Schildkröte im Format von 9 x 13 cm mit bildfüllender Darstellung anzufertigen. Das Tier muss von oben scharf abgebildet und gut ausgeleuchtet sein sowie auf kariertem Papier (1x1 cm) oder mit daneben liegendem Lineal fotografiert werden. Die **Fotos sind regelmäßig zu aktualisieren**, wenn sich die Merkmale des Tieres verändern. Jeder Tierhalter muss demnach für sich diese **Veränderung der Individualmerkmale** durch Fertigung neuer Fotos **lückenlos dokumentieren**, diese sind auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Bei Testudo-Arten sind beispielsweise folgende Empfehlungen hinsichtlich der **Zeitabstände der Fotoaufnahmen** zu berücksichtigen:

Im 1. Lebensjahr	Im 2. – 10. Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Bei Weiterverkauf einer Schildkröte, für die bereits eine EG-Bescheinigung ausgestellt wurde, ist dem Käufer die Originalbescheinigung mit der lückenlos fortgeführten und damit aktuellen Fotodokumentation zwingend auszuhändigen.

V. Anzeigepflicht

Wer Schildkröten der besonders geschützten Arten hält, hat der unteren Naturschutzbehörde **unverzüglich nach Beginn der Haltung** den Bestand der Tiere und nach der erstmaligen Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie die Kennzeichnung unverzüglich **schriftlich anzuzeigen** (Ausnahme: *Trachemys scripta elegans*, Rotwangenschmuckschildkröte). Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tierhaltung z.B. bei Umzug ist ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

Diese **gebührenfreie Anzeige** muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen. Im Falle der **Fotodokumentation** muss der Tierhalter **bei der Bestandsmeldung ein aktuelles Foto von Bauch- und Rückenpanzer** vorlegen.

Ein Meldeformular zur Tierbestandsanzeige ist als Anlage 3 diesem Merkblatt beigelegt.

VI. Verbote für nicht besonders geschützte Schildkrötenarten gemäß § 3 Abs. 1 BArtSchV


Schnappschildkröten (*Chelydra serpentina*) und **Geierschildkröten** (*Macrocllemys temminckii*) unterliegen ebenfalls den **Besitz- und Vermarktungsverboten**.


Mit Tieren dieser Arten darf seit dem 25.02.2005 nicht mehr gezüchtet werden (Ausnahmen bestehen z. B. für Zoos) und sie dürfen auch nicht auf sonstige Weise (z. B. verschenken) in den Verkehr gebracht werden. Vom Besitzverbot sind lediglich Tiere ausgenommen, die vor dem 22. Oktober 1999 rechtmäßig erworben worden sind. Ebenso unterliegen sie der Nachweis-, Anzeige- und Kennzeichnungspflicht.


Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen

Exemplare besonders geschützter Schildkrötenarten, für die der erforderliche Nachweis der Besitzberechtigung nicht erbracht werden konnte, können beschlagnahmt und eingezogen werden. Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. gegen Anzeigepflicht) können außerdem mit Geldbußen geahndet werden. Unter bestimmten Umständen können Verstöße gegen einige Bestimmungen auch strafrechtlich geahndet werden.

Für weitere Fragen steht die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld gerne zur Verfügung:

 03606/650-7025

 03606/650-7021

 03606/650-9021

Internet: <http://www.kreis-eic.de>

 umweltamt@kreis-eic.de
